

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/078/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 03.11.2021 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	25.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

Änderung Landschaftsplan - Aktualisierung der textlichen Festsetzungen für das NSG "Sandgrube Homberg"

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV.NRW S. 560), wird der Landschaftsplan des Kreises Mettmann gemäß **Anlage 1** der Vorlage geändert. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann treten die Änderungen des Landschaftsplanes im Kreis Mettmann in Kraft.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Schruff, Tobias	Datum: 03.11.2021 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Änderung Landschaftsplan - Aktualisierung der textlichen Festsetzungen für das NSG "Sandgrube Homberg"

Anlass der Vorlage:

Am 07.04.2014 hat der Kreistag die Einleitung des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplans (LP) des Kreises Mettmann beschlossen. Am 07.07.2016 folgte der Beschluss des Kreistages zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die strategische Umweltprüfung. Zahlreiche Eingaben von privater und öffentlicher Seite haben einen umfassenden Prüfungs- und Abstimmungsprozess nach sich gezogen, der bis heute andauert.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Landschaftsplan ist zwischen Ge- und Verboten einerseits und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen andererseits zu differenzieren. Es muss klar erkennbar sein, ob eine Festsetzung ein Ge- bzw. Verbot ist oder es sich bei ihr um eine Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme handelt.

Ge- und Verbote richten sich an Personen. Aus dem Wortlaut der Ge- und Verbote muss sich ergeben, wer konkret durch diese verpflichtet werden soll. Als Gebote werden eher kleinere Handlungspflichten festgesetzt (z. B. Hundeanleinplichten oder Pflichten zur Art und Weise der Bodennutzung). Darüberhinausgehende grundstücksbezogene Gebote können den Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten ggf. unverhältnismäßig belasten und wären dann unzulässig. Gebote müssen durch den Erlass einer Ordnungsverfügung und ggf. Verwaltungszwang durchgesetzt werden können.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (d. h. Maßnahmen, die nicht als Gebote festgesetzt werden können) führt der Kreis als Untere Naturschutzbehörde (UNB) in der Regel selbst durch. Die Maßnahmen sind nach § 65 Bundesnaturschutzgesetzes vom Eigentümer/Nutzungsberechtigten zu dulden; ggf. ist eine Duldungsverfügung zu erlassen.

Diese systematische Unterscheidung ist in der bisherigen Fassung des Landschaftsplanes bei der Sandgrube Homberg nicht hinreichend berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf stellte daher mit Urteil vom 17. September 2015 fest, dass der Landschaftsplan als Rechtsgrundlage zur Durchführung von Pflegemaßnahmen in der Sandgrube (und der damit verbundenen Duldungspflicht durch die Eigentümerin) unzureichend sei.

Es ist beabsichtigt, die gebietsbezogenen Festsetzungen des Landschaftsplanes zur Sandgrube Homberg an die sich aus dem Gerichtsurteil ergebenden Vorgaben anzupassen.

Nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW kann eine Änderung des Landschaftsplanes im sogenannten vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hiervon ist beim Naturschutzgebiet Sandgrube Homberg auszugehen, da lediglich eine Umstrukturierung der bestehenden Festsetzungen vorgenommen werden soll, nicht etwa eine inhaltliche Änderung des Schutzzweckes oder der bestehenden Regelungen. Letztlich geht es

nur um die Klarstellung des in Bezug auf das Naturschutzgebiet Gewollten im Hinblick auf Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Im vorliegenden Fall werden die geplanten Änderungen darüber hinaus bereits vom bestehenden Aufstellungsbeschluss zum regulären 6. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes gedeckt. Der Aufstellungsbeschluss vom 07.04.2014 umfasst unter anderem „Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen“. Hierzu wird näher ausgeführt, dass dies unter anderem die nachfolgenden Punkte beinhaltet:

1. Anpassung an die aktuelle Rechtslage,
2. Überarbeitung der gebietsbezogenen Regelungen zu Entwicklungsräumen und Schutzgebieten, die sowohl in der Raumeinheit C (Velbert. Wülfrath) als auch in benachbarten Raumeinheiten liegen.

Bei den geplanten Anpassungen handelt es sich unkritisch um eine Überarbeitung der gebietsbezogenen Regelungen eines der Raumeinheit C benachbarten Schutzgebietes. Ferner liegt auch eine Anpassung an die mit dem o.g. Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf konkretisierte aktuelle Rechtslage vor.

Die Änderung der Regelungen hinsichtlich des Naturschutzgebiet Sandgrube Homberg dienen dem Zweck, alsbald in der Sandgrube Pflegemaßnahmen rechtmäßig durchführen zu können.

Die hierfür erforderliche Beteiligung der Eigentümerin ist bereits erfolgt. Deren Stellungnahme sowie die Erwiderung der unteren Naturschutzbehörde sind der Vorlage als Anlage beigefügt. Eine weitere Einlassung seitens der Eigentümerin erfolgte nach hierzu erneut gegebener Gelegenheit nicht.

Anlage

Anlage 1: Sandgrube Homberg - besondere Festsetzungen

Anlage 2: Stellungnahme des Eigentümers

Anlage 3: Prüfung Bedenken §17 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG (Erwiderung)